



Reformierte
Kirchgemeinde
Wünnewil - Flamatt - Überstorf

Benützungsordnung für kirchgemeindeeigene Räume

Inkraftsetzung: 1. Dezember 2016

Sämtliche Funktions- und Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer

Der Kirchgemeinderat von Wünnewil-Flamatt-Überstorf

beschliesst

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Ordnung regelt die Benützung der kirchgemeindeeigenen Räume. Die einzelnen Räume werden im Anhang detailliert aufgeführt

Artikel 2 Kirchgemeindeeigene Räume

- Räume im Begegnungszentrum BGZ
- Räume in der Kirche

Artikel 3 Benützungszeiten

- Die Benützungszeiten mit Übergabe und Abnahme werden in der jeweiligen Bewilligung detailliert geregelt
- Die vermietbaren Räume bleiben über die Feiertage (Weihnachten, Neujahr) geschlossen
- Der Kirchgemeinderat kann Ausnahmen bewilligen

Artikel 4 Ortsansässige Vereine

- Ortsansässige Vereine haben gemäss Statuten ihren Sitz in Wünnewil-Flamatt oder Überstorf
- Kulturelle oder musische Privatgruppen, die bereit sind, ab und zu einen Gottesdienst mitzugestalten, sind ortsansässigen Vereinen gleichgestellt
- Der Kirchgemeinderat kann Ausnahmen bewilligen

Aufsicht und Verwaltung

Artikel 5 Aufsicht und Verwaltung

- Die kirchgemeindeeigenen Räume stehen unter Aufsicht des zuständigen Kirchgemeinderates
- Aufsichtsorgane für die Übergabe resp. Abnahme und den Betrieb sind der Hauswart sowie die vom Kirchgemeinderat bestimmten Personen auf der einen Seite, und die Verantwortlichen der Vereine oder der Bewilligungsinhaber auf der anderen Seite.
- Die Räume können auf elektronischem Weg im Internet reserviert werden. Es erfolgt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung

Benützung

Artikel 6 Benützung

- Grundsätzlich werden die Räume nach ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt
- Der Kirchgemeinderat kann Ausnahmen bewilligen

Artikel 7 Berechtigte

- Die Reservation der Räume steht folgenden Berechtigten offen:
 - o ortsansässigen Vereinen
 - o politischen sowie kirchlichen Institutionen der Kirchgemeinde
 - o Privatpersonen der Kirchgemeinde
 - o auswärtige Personen und Institutionen
- Der zuständige Kirchgemeinderat erteilt die entsprechenden Bewilligungen gem. Artikel 17

Ausführung und Unterhalt

Artikel 8 Grundausrüstung

- Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Grundausrüstung
- Die Grundausrüstung ist pro Raum in einer Inventarliste mit Material und Infrastruktur aufgeführt und bildet die Grundlage für die Übergabe resp. Abnahme der Räumlichkeiten

Artikel 9 Baulicher Unterhalt

Der bauliche Unterhalt ist Sache der Kirchgemeinde

Bewilligung

Artikel 10 Bewilligungspflicht

- Die Benützung der kirchgemeindeeigenen Räume ist bewilligungspflichtig
- Die Bewilligung kann Auflagen über den Ablauf, die Benutzung der Räume, der Nutzung der Umgebung und allenfalls der Parkplatzbenutzung beinhalten.

Artikel 11 Zuständigkeiten

Bewilligungsinstanz für die Zuteilung der Räume ist der Kirchgemeinderat

Artikel 12 Voraussetzungen

- Die Bewilligung kann auf Antrag erteilt werden, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und die Räume geeignet sind
- Die Nutzung der kirchgemeindeeigenen Räume wird soweit möglich gemäss folgender Prioritätenliste gehandhabt:
 - o Kirchgemeinde Wünnewil-Flamatt-Überstorf
 - o Gemeinde Wünnewil-Flamatt
 - o Gemeinde Überstorf
 - o Ortsansässige Vereine
 - o Öffentliche Institutionen
 - o Schulen
 - o Privatpersonen der Kirchgemeinde
- Auswärtige Vereine oder andere Gesuchsteller
- Das Sitzungszimmer des Kirchgemeinderates kann nur von Mitgliedern des Rates, Amtsträgern und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde für Sitzungen reserviert werden

Artikel 13 Belegungspläne

- Für regelmässige Raumreservierungen wird auf Anfang des Kalenderjahres ein Belegungsplan erstellt
- Über die Belegung entscheidet der Kirchgemeinderat

Artikel 14 Verfahren

- Dauerbewilligungen werden stillschweigend erneuert, sofern bei der Zuweisung der Räume keine Änderungen erfolgen
- Inhabern einer Dauerbewilligung kann die Nutzung bei besonderen Veranstaltungen eingeschränkt werden. Die Bewilligungsinhaber sind mindestens 30 Tage im Voraus zu informieren.
- Für den Zugang notwendige Schlüssel werden den Nutzern ausgehändigt, bei Verlust wird der Schlüssel mit Fr. 100.- in Rechnung gestellt

Artikel 15 Kosten

- Die anfallenden Kosten für die Nutzung der kirchgemeindeeigenen Räume werden in einem separaten Tarifblatt festgelegt
- Die Ansätze werden vom Kirchgemeinderat beschlossen
- Für spezielle Veranstaltungen, wie z. B. Kurse, kann der Kirchgemeinderat einen Pauschalbetrag beschliessen
- In dringenden Fällen entscheidet der ressortverantwortliche Kirchgemeinderat gemeinsam mit dem Präsidenten

Artikel 16 Zusätzliche Bewilligungen

Die Veranstalter sind verpflichtet, je nach Art und Dauer des Anlasses, die gesetzlich vorgeschriebenen Spezialbewilligungen (Patente, feuerpolizeiliche Bewilligungen, Sicherheitskonzepte usw.) einzuholen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter

Verhaltensvorschriften

Artikel 17 Sorgfaltspflicht

- Die Nutzung hat sich stets nach Art und Eignung der Räume zu richten
- Die Weisungen des Kirchgemeinderates sowie der Verantwortlichen sind unbedingt einzuhalten
- Die Räume werden mit einer Inventarliste an den Verantwortlichen übergeben.
- Die Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand gemäss der Übergabe zurückzugeben und in einem Abgabeprotokoll zu dokumentieren.
- Verlust von Material oder Beschädigung der Infrastruktur, des Parkplatzes und beim Umschwung, sind zu melden und können dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt werden
- Nachträglich notwendige Reinigungsarbeiten in den Räumen und auf dem Umschwung und Parkplatz des Begegnungszentrums werden zu Lasten des Bewilligungsinhabers ausgeführt
- Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache des Bewilligungsinhabers

Artikel 18 Schadensmeldung

- Sämtliche Beschädigungen sind unverzüglich dem ressortverantwortlichen Kirchgemeinderat zu melden
- Schwerwiegende Fälle wie vorsätzliche Sachbeschädigung, mutwillige Störung durch Dritte, Verletzung von Verhaltensvorschriften oder Ähnliches sind ebenfalls dem ressortverantwortlichen Kirchgemeinderat zu melden

-

Artikel 19 Verbot

- In sämtlichen kirchgemeindeeigenen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot
- Die Kirche und das Begegnungszentrum sind hundefreie Zonen

Haftung

Artikel 20 Schaden

Der Bewilligungsinhaber haftet für allfällige Schäden gemäss seiner Sorgfaltspflicht (Artikel 17)

Artikel 21 Unfälle

Bei Unfällen lehnt die Kirchgemeinde jegliche Haftung ab

Artikel 22 Diebstahl und Beschädigung fremden Eigentums

Für Diebstahl und Beschädigungen nicht kirchgemeindeeigener Einrichtungen und privater Effekten lehnt die Kirchgemeinde jegliche Haftung ab.

Sanktionen

Artikel 23 Sanktionen

- Bei Missachtung der Vorschriften ist der Kirchgemeinderat befugt, Benutzer zu ermahnen und vorübergehend oder Dauerhaft auszuschliessen
- Entscheide des Kirchgemeinderates können nicht angefochten oder weitergezogen werden

Schlussbestimmungen

Artikel 24 Inkrafttreten

Die vorliegende Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft

Beschlossen vom Kirchgemeinderat Wünnewil-Flamatt-Überstorf am
9. November 2016

Reformierte Kirchgemeinde Wünnewil-Flamatt-Überstorf

Der Präsident


Erich Morgenthaler



Die Sekretärin


Brigitte Linder